

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 10. Dezember 2007

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

23.09.2010

Geschäftszeichen:

I 39-1.70.4-52/09

Zulassungsnummer:

Z-70.4-43

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2012

Antragsteller:

Bauglasindustrie GmbH

Hüttenstraße 33

66839 Schmelz

Zulassungsgegenstand:

Profilbauglas "Pilkington Profilit" und "Reglit" für die Verwendung als Vertikalverglasung

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. 70.4-43 vom 10. Dezember 2007.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-70.4-43

Seite 2 von 4 | 23. September 2010

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerrufen erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

Der Abschnitt 1 lautet nun wie folgt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist das Profilbauglas mit den Bezeichnungen Pilkington Profilit™ und Reglit® sowie Pilkington Profilit™ Opal und Pilkington Profilit™ Wave aus Kalk-Natronsilicatglas mit einem u-förmigen Querschnitt entsprechend Anlage 1a zur einschaligen oder doppelschaligen Verwendung als Wandverglasung. Die Glasbahnen sind innerhalb der Wandebene vertikal oder horizontal anzuordnen und ohne Zwischenstützungen an ihren Enden zu lagern. Die entstehenden Wandverglasungen dürfen höchstens 3° gegen die Vertikale geneigt sein. Werden die Profilbaugläser zwischen den jeweiligen Nachbarerelementen einer Schale nach den folgenden Bestimmungen versiegelt, so ist eine Neigung von bis zu 10° gegen die Vertikale zulässig. Das Profilbauglas ist wahlweise mit einer Drahteinlage ausgestattet bzw. mit einer Beschichtung der Innenseite versehen.

Das Profilbauglas ist für die Verwendung in nichttragenden Außenwänden und nichttragenden Innenwänden zulässig, sofern keine Anforderungen an die Stoßsicherheit gestellt werden. Die Verglasung darf nur durch ihr Eigengewicht und Wind beansprucht werden. Sie darf weder zur Absturzsicherung, noch zur Aussteifung anderer Bauteile herangezogen werden.

Folgende Abschnitte werden ergänzt:

2.1.5 Pilkington Profilit™ Opal

Das Profilbauglas Pilkington Profilit™ Opal unterscheidet sich von dem Profilbauglas nach Abschnitt 2.1.1 dadurch, dass die Oberfläche der Innenseite der gewalzten Profile durch Sandstrahlen mattiert wurde. Genauere Angaben zur Satinierung sind beim DIBt hinterlegt. Pilkington Profilit™ Opal wird in allen Profiltypen nach Tabelle 1 hergestellt. Es gelten die Angaben zur Mindestbiegezugfestigkeit des Abschnitts 2.1.1.

2.1.6 Pilkington Profilit™ Wave

Bei dem Profilbauglas Pilkington Profilit™ Wave ist der Steg wellenförmig ausgebildet (Anlage 1a). Pilkington Profilit™ Wave wird in den Profiltypen nach Tabelle 1a hergestellt.

Tabelle 1a: Stegbreite, Flanshhöhe und Glasdicke der Profiltypen

Profiltyp	C	D
Herstellerbezeichnung	K 25	K 25/60/7
Stegbreite b in mm (+/- 2,0)	262	262
Flanshhöhe h in mm (+/- 1,0)	41	60
Glasdicke d in mm (+/- 0,2)	6	7

Für die Mindestbiegezugfestigkeit (5 %-Fraktile bei 75 % Aussagewahrscheinlichkeit) gelten die in Tabelle 2a genannten Werte.



Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-70.4-43

Seite 4 von 4 | 23. September 2010

Tabelle 2a: Mindestbiegezugfestigkeit

Steg in der Zugzone	26,7 N/mm ²
Flansche in der Zugzone	42,5 N/mm ²

Entsprechend Abschnitt 2.1.1 kann die flanschzugewandte Stegseite beschichtet sein.

Am Ende des Abschnitts 2.3.2.3 wird ergänzt:

Die Produkte Pilkington Profilit™ Opal und Pilkington Profilit™ Wave sind analog den Vorgaben für Pilkington Profilit™ und Reglit® im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ebenfalls auf ihre Tragfähigkeit zu prüfen.

Bei Pilkington Profilit™ Wave erfolgt die Prüfung der Tragfähigkeit analog zum Versuchsaufbau nach Anlage 2 mit Auflagerrollen, die an die Wellenform der Glasprofile angepasst sind.

Nach Tabelle 4 in Abschnitt 3.2.1 wird eingefügt:

3.2.1 Für Pilkington Profilit™ und Reglit® sowie Pilkington Profilit™ Opal gilt Tabelle 4. Für Pilkington Profilit™ Wave gilt Tabelle 4a.

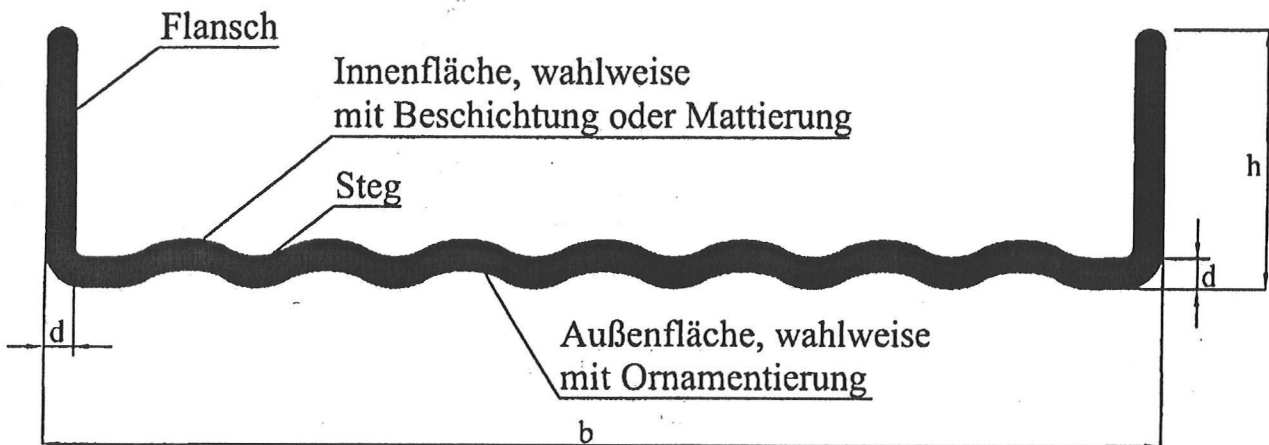
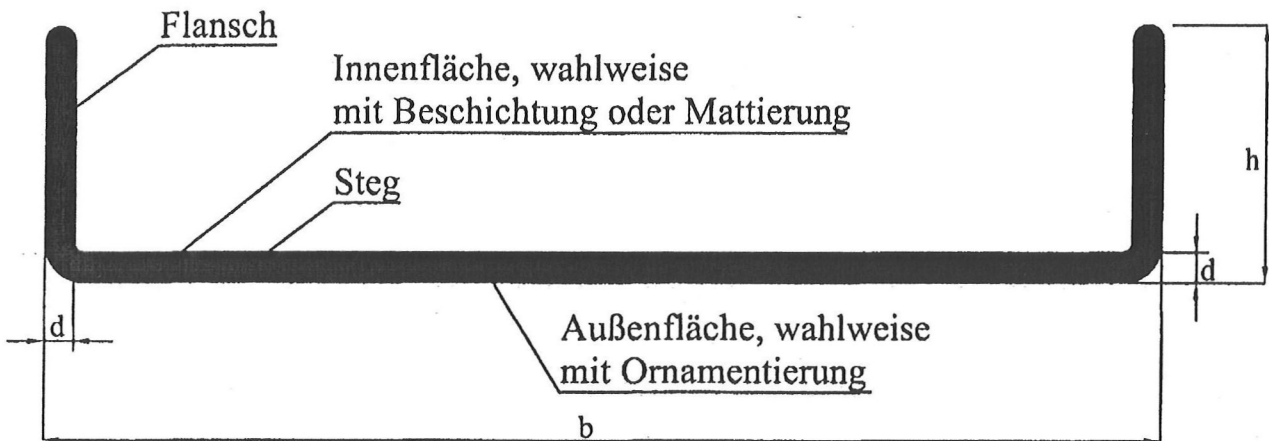
Tabelle 4a: zulässige Spannungen für Windlast ($\sigma_{zul.,Wind}$)

Verglasungsart	Profilausrichtung	zulässige Spannung
mit Versiegelung nach Anlage 3	Steg in der Zugzone	14,0 N/mm ²
	Flansche in der Zugzone	22,0 N/mm ²
ohne Versiegelung	Steg in der Zugzone	12,0 N/mm ²
	Flansche in der Zugzone	17,0 N/mm ²

Die Anlage 1a ersetzt die bisherige Anlage 1.

Dr.-Ing. Kathage
Referatsleiter





Profilquerschnitt d: Dicke
 b: Breite
 h: Höhe



Pilkington
 Bauglasindustrie GmbH
 Hüttenstraße 33
 66839 Schmelz

Querschnittsmaße

ANLAGE 1a
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-70.4-43

23.09.2010